

# **Ethikunterricht für ALLE**

Ein Plädoyer für eine zeitgemäße schulische Wertevermittlung und  
Integration

Ein Positionspapier

---

Initiative Religion ist Privatsache • 14.1.2019

## Einleitung

**Pädagogisch mangelhaft, dem gesetzlichen Auftrag nicht entsprechend, ineffizient und verfassungsrechtlich bedenklich:** so präsentiert sich im Jahr 2019 die schulische Wertevermittlung in Österreich – und eine grundlegende Kurskorrektur ist nicht in Sicht. Mit der von der Regierung geplanten Überführung des Schulversuchs Ethik **ausschließlich als „Ersatzpflichtgegenstand zum Religionsunterricht“** ins Regelschulwerk könnte demnächst, allen Bedenken zum Trotz, eine Maßnahme getroffen werden, die einem bildungs- sowie gesellschaftspolitischen Kahlschlag gleichkommen und eine sachliche Reform auf Jahrzehnte verhindern wird. Vorliegendes Positionspapier soll daher nicht nur den derzeit geltenden Schulversuch kritisch beleuchten, sondern, vor dem Hintergrund des akuten Handlungsbedarfs und mit Bedacht auf den säkularen Charakter der österreichischen Gesellschaft, ein adäquates Grundgerüst für eine **flächendeckende, egalitäre und vom Religionsunterricht entkoppelte Wertevermittlung** skizzieren und darüber hinaus auch einen konstruktiven Beitrag zur Integrationsdebatte liefern.

## Neue Rahmenbedingungen und Herausforderungen, alte Rezepturen

Bedrohliche Erderwärmungsszenarien und andere, schwerwiegende ökologische Verwerfungen; Migrationsströme und damit verbundene Herausforderungen für die Gesellschaft als Wertegemeinschaft; ein nachhaltiger Wandel der Beziehung des Individuums zur Gesellschaft bei allgegenwärtiger Digitalisierung, Vernetzung und Informationsflut; neue ethische Fragen, die mit einer wissenschaftsdurchdrungenen, hochtechnisierten – auch hinsichtlich künstlicher Intelligenz – und sich rasant verändernden Welt einhergehen: diese sind nur einige Problemfelder, mit denen sich (nicht nur) die österreichische Gesellschaft konfrontiert sieht. In einer Welt, in der einerseits die Grenze zwischen Möglichkeit und Machbarkeit zusehends zu verschwimmen scheint und andererseits grundlegende Fragen des menschlichen Miteinander in einer sich so schnell wie nie zuvor wandelnden Gesellschaft zunehmend im Raum stehen, bedarf es vor allem zweierlei: **Orientierung** und **Wertebewusstsein**. Dass die Vermittlung dieser menschlichen Grundfertigkeiten an Kinder und Jugendliche im schulischen Rahmen – ergänzend zur familiären

Sozialisation, wohl bemerkt – zu erfolgen hat, dürfte außer Diskussion stehen; §2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes trägt diesem Gedanke gebührend Rechnung und scheint aktuell gar eine besondere Daseinsberechtigung zu genießen. In krassem Kontrast zur Aktualität dieses *Zielparagraphen* steht aber der Umgang der Republik mit diesem gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ein entsprechendes eigenständiges ab der 1. Schulstufe **systematisch aufbauendes Pflichtfach** für alle SchülerInnen, also **ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, konfessionellen Zugehörigkeit** oder ihres **sozialen Umfeldes**, kennt das österreichische Schulwesen nicht. Vielmehr lässt sich ein historisch gewachsener **Wertevermittlungsfleckerlteppich** erkennen, in dem einerseits diverse **konfessionelle Religionsunterrichte** und andererseits der **persönliche Einsatz** engagierter und pflichtbewusster Lehrerinnen und Lehrer die Hauptrollen spielen. Die Probleme, die mit der Übertragung der staatlichen Wertevermittlungsaufgaben auf die Religionsgemeinschaften einhergehen, sind mannigfaltig. Zum einen bleibt die grundsätzliche Frage, inwiefern eine Religionsgemeinschaft demokratiepolitisch legitimiert ist, in einem **säkularen Staat** als **primäre schulische Wertevermittlungsquelle** zu agieren, offen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die in Österreich gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften inhomogene teils **nicht konsensfähige Werte** vermitteln. Potenziell bedenklich ist nicht nur der Umstand, dass einige Religionsgemeinschaften besonders enge Auslandsverbindungen aufweisen<sup>1</sup>, sondern auch die Beobachtung, dass auffällig viele ReligionslehrerInnen eine **problematische persönliche Einstellung gegenüber Integration, Fundamentalismus und Toleranz** haben<sup>2</sup>. Die **erodierte moralische Autorität** der einzelnen Religionsgemeinschaften – sowohl gegenüber der Allgemeinheit<sup>3</sup> als auch gegenüber den eigenen Mitgliedern<sup>4</sup> – stellt

---

<sup>1</sup> Hier wären die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich und unter den Griechisch-orientalischen Kirchen in Österreich insbesondere die Russisch-orthodoxe Kirchengemeinde zum Heiligen Nikolaus zu nennen.

<sup>2</sup> Vgl. Mouhanad Khorchide, Der Islamische Religionsunterricht, ÖIF 2009. Gegenmaßnahmen, insbesondere im Bereich der LehrerInnenausbildung, die in den letzten Jahren seitens der Republik getroffen wurden, sind zwar zu begrüßen, mit einer kurz- bis mittelfristigen grundlegenden Änderung der Situation kann aber nicht gerechnet werden.

<sup>3</sup> Hier sollte insbesondere auf die Katholische Kirche hingewiesen werden, die in Österreich über Jahrhunderte eine hegemonische Stellung genießen konnte, zu der sich nun aber kaum mehr als 50% der ÖsterreicherInnen bekennen. Zum allgemeinen Rückgang der Religiosität in der österreichischen Gesellschaft s. insbesondere „Erste Ergebnisse der Europäischen Wertestudie“ ([https://www.werteforschung.at/fileadmin/user\\_upload/p\\_inter\\_werteforschung/EVS\\_Religion.pdf](https://www.werteforschung.at/fileadmin/user_upload/p_inter_werteforschung/EVS_Religion.pdf), Zugriff: 24.12.2018).

einen weiteren Schwachpunkt der jetzigen Praxis dar. Mit einer primären schulischen Wertevermittlung durch den Religionsunterricht gehen aber weitere, systemimmanente Probleme einher, die insbesondere auf das durch ihn verursachte Auseinanderreißen des Klassenverbandes zurückzuführen sind. Dass die resultierende **Betonung der Unterschiede** bzw. **Ausgrenzung und Separierung** nach konfessionellen bzw. ethnischen Merkmalen weder integrations- noch toleranzfördernd ist und zur **Entstehung von Parallelgesellschaften** beiträgt, liegt auf der Hand. Paradoxerweise führt die derzeitige Praxis gar zu einer Diskriminierung von Kindern, die den Religionsunterricht besuchen aber im Alltag keinen oder nur einen eingeschränkten Anschluss an die Mehrheitsgesellschaft haben. Mangels eines weltlichen und staatlich überwachten Ethikunterricht wird ihre soziale Perspektive zusätzlich eingeengt mit negativen Folgen hinsichtlich Integration bzw. spätere Chancen am Arbeitsmarkt. Nicht unerwähnt soll aber ein weiterer negativer Aspekt der primären schulischen Wertevermittlung mittels des Religionsunterrichtes bleiben: die Sonderstellung des Religionsunterrichtes setzt nichtkonfessionelle Kinder (bzw. ihre Eltern) unter Druck, **entgegen ihrer weltanschaulichen Überzeugung am Religionsunterricht teilzunehmen**.

Den zweiten Pfeiler der schulischen Wertevermittlung bilden, notgedrungen und in Ermangelung eines systematisch aufbauenden und für alle SchülerInnen verpflichtenden Ethikunterrichtes, **engagierte und oft überforderte LehrerInnen**. Diese bemühen sich tagtäglich den gesetzlichen schulischen Wertevermittlungsauftrag, also eine Bringschuld des Staates, zu erfüllen, ohne von der Republik die dazu notwendige Unterstützung – von der gesetzlichen Verankerung eines Pflichtfachs bis zur Festlegung eines detaillierten Lehrplans – zu erhalten. Diese bewusste<sup>5</sup> Verfehlung des Staates bei gleichzeitiger – und allgemein implizit geduldeter – Schließung der Lücke durch LehrerInnen stellt jedoch eine

---

<sup>4</sup> Auch hier muss insbes. auf die Katholische Kirche hingewiesen werden, dessen MitgliederInnen einen besonders niedrigen Religiositätsgrad aufweisen („Taufscheinkatholiken“). Ein beträchtliches Autoritätsproblem lässt sich aber auch bei der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich erkennen da diese nach innen sehr inhomogen ist (trotz organisatorischer sunnitischer Dominanz, vgl. Mouhanad Khorchide, *Der Islamische Religionsunterricht*, ÖIF 2009, S. 52) und zudem nur einen Bruchteil der in Österreich lebenden Muslime als Mitglieder aufweisen kann (vgl. <https://religion.orf.at/stories/2581431/>, Zugriff: 23.12.2018).

<sup>5</sup> Vgl. Karl Heinz Auer, *Ethikunterricht Standortbestimmung und Perspektiven*, Innsbruck 2002, S. 13 (mit Verweis auf Oswald Stanger, *Gesprächsgruppe Religionsunterricht – Ersatzunterricht*. In: *Christlichpädagogische Blätter* 108, 1995, S. 90) sowie Anton Bucher, *Ethikunterricht in Österreich*, Innsbruck 2001, S. 46.

immerwährende **Verletzung des Legalitätsprinzips** dar, die in einem Rechtsstaat keinen Platz hat. Dass unter diesen Rahmenbedingungen eine flächendeckende und pädagogisch vertretbare schulische Wertevermittlung nicht stattfinden kann, versteht sich von selbst.

### **Ethikunterricht-Neu: Pädagogisch fundiert und gesellschaftlich legitimiert**

Die Notwendigkeit der flächendeckenden Einführung eines Ethikunterrichts in Österreich ergibt sich somit aus §2 Abs. Schulorganisationsgesetzes, der oben erwähnten **mangelnden Erfüllung** dieser Bestimmung durch den konfessionellen Religionsunterricht und die Abwesenheit einer entsprechenden gesetzlichen Detailregelung. Hier muss daran erinnert werden, dass die Einführung des Schulversuchs „Ethik“ in Österreich im Jahr 1997 nicht erfolgt ist mit dem primären Ziel, die schulische Wertevermittlung zu gewährleisten. Der Ethikunterricht wurde ausschließlich als **Ersatz für das Pflichtfach Religion** definiert und bezweckte vor allem – und dies führt auch die langjährige Erfahrung in Deutschland (beginnend im Jahr 1972) vor Augen – die Aufwertung des Religionsunterrichts bzw. das Erschweren der Abmeldung vom Religionsunterricht.<sup>6</sup> Vor diesem Hintergrund wundert es wenig, wenn mehr als vier Jahrzehnte nachdem der ehemalige bayerische Kultusminister Hans Maier erstmals in Deutschland den Ethikunterricht ausschließlich zum Zweck der Bekämpfung der Abmeldung vom Religionsunterricht einführt<sup>7</sup>, Bildungsminister Heinz Faßmann in Österreich den Ethikunterricht als „**Alternative zum Kaffeehaus**“ einführen möchte und sich „vorstellen kann“, dass „der Ethikunterricht zu **weniger Abmeldungen vom Religionsunterricht** führen könnte, indem die Beschäftigung mit dem Transzendenten im Ethikunterricht den Schülern als ‚Appetitanreger‘ diene“<sup>8</sup>. Solch eine Motivation für die Einführung eines de facto **Strafunterrichtes für Religionsverweigerer** kann aber weder aus ethischer

---

<sup>6</sup> Vgl. Bucher 2001, S. 68-70.

<sup>7</sup> „Angesichts der leerwerdenden Klassen und um der guten Ordnung halber sollten diejenigen, die sich vom Fach Religion abgemeldet hatten... nicht einfach in Cafés herumsitzen, zum Ärger der anderen Schüler, die noch bei der Stange geblieben waren ... In Bayern haben beispielsweise die ersten zehn Jahre Ethikunterricht dazu geführt, daß die Teilnahme am Religionsunterricht wieder langsam anstieg, der Ersatzunterricht also zu einer Stabilisierung dessen führte, was er ersetzen wollte.“. Zitiert nach Martin F. Meyer, Ethikunterricht in Deutschland – Bundesländer im Vergleich, 1997 (<https://www.uni-koblenz-landau.de/de/koblenz/fb2/philosophie/mitglieder/lehrende/meyer/der-ethikunterricht-in-deutschland.pdf?redirection=True>), S. 18.

<sup>8</sup> Vgl. <https://www.krone.at/1778683> (Zugriff: 24.12.2018).

noch aus demokratie-politischer Sicht akzeptiert werden. Die infolge des Nichtbesuchs eines Religionsunterrichtes ausgelöste Verpflichtung, einen Ersatzunterricht zu besuchen, ist verfassungsrechtlich zudem mehr als bedenklich. Dass „Ethik“ weder theoretisch noch praktisch als *Ersatz* für „Religion“ betrachtet werden kann, wird ferner im Zuge dieser Debatte gerne übersehen.

Anders als bei anderen Fächern lässt sich bezüglich des Ethikunterrichtes kein klarer, umfassender und allgemein verbindlicher Anforderungskatalog erstellen. Vom Ethikunterricht kann jedoch realistisch erwartet werden, dass er die **Kompetenzen in ethischer Reflexion** erhöht, relevantes **Sachwissen** vermittelt und den **Diskurs** fördert.<sup>9</sup> Darauf aufbauend entfaltet der Ethikunterricht auch seine **integrative Wirkung** bei SchülerInnen, die außerhalb oder am Rande der Mehrheitsgesellschaft sozialisiert wurden; für andere liefert er wiederum wichtige Impulse zur **Selbstreflexion und Hinterfragung** dessen, was als konsensfähig gilt („unsere Werte“). Der Ethikunterricht versteht sich jedoch keineswegs als Frontalunterricht zur gezielten Vermittlung bestimmter Werte und konkreter Handlungsanweisungen. Vielmehr hat er der Bildung und Erziehung von künftigen **mündigen** und **selbstbestimmten** BürgerInnen, die sich frei entfalten können, einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Für die flächendeckende und vom Religionsunterricht entkoppelte Einführung solch eines für alle SchülerInnen verpflichtenden Ethikunterrichtes ab der ersten Schulstufe spricht vieles. Die **hohe Akzeptanz des Ethikunterrichtes** sowohl unter LehrerInnen als auch unter SchülerInnen konnte bereits mehrfach belegt werden<sup>10</sup>, die **didaktischen und pädagogischen Ziele** des Ethikunterrichtes können nachweislich erreicht werden<sup>11</sup> und die notwendige Infrastruktur – wie insbesondere das Vorhandensein einer breiten Palette an **Ethiklehrunterlagen** sowie eines ordentlichen inter fakultären<sup>12</sup> **universitären Masterlehrganges** für werdende EthiklehrerInnen – ist bereits vorhanden. Lediglich die Erarbeitung eines **bundesweiten verbindlichen Ethiklehrplanes** müsse in Angriff genommen werden, um die einzelnen

---

<sup>9</sup> Vgl. Bucher 2001, S. 23-24.

<sup>10</sup> S. insbes. Anton Bucher, Ethikunterricht in Österreich, Innsbruck 2001 und Anton Bucher, der Ethikunterricht in Österreich, Innsbruck-Wien 2014.

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.sbg.ac.at/pt/people/bucher/evaluation.htm> (Zugriff: 24.12.2018).

<sup>12</sup> Als fixe Teilbereiche der Lehrerbildung haben sich Philosophische Ethik

Lehrpläne, die im Zuge des Schulversuchs entstanden sind, durch einen harmonisierten Lehrplan zu ersetzen. In Anbetracht des pädagogischen Mehrwerts einer frühen Werteerziehung<sup>13</sup> ist die Einführung eines Ethikunterrichtes **ab der 1. Schulstufe** unerlässlich; dafür sprechen nicht nur pädagogische sondern auch praktische Überlegungen, wie die deutliche Verbesserung der (schulpflichtbedingten) **Reichweite**<sup>14</sup>. Dass die nunmehrige Leiterin der **Ombudsstelle für Wertefragen und Kulturkonflikte im Bildungsministerium** sich unmissverständlich für die **dringende** flächendeckende Einführung eines Ethikunterrichtes ab der Volksschule aussprach<sup>15</sup>, veranschaulicht, welchen Zuspruch diese Forderung auch auf Fachleuteebene genießt. Die Vorteile eines über einen langen Zeitraum besuchten Ethikunterrichts lassen sich zudem auch empirisch belegen<sup>16</sup>. Schließlich ist es auch keineswegs nachvollziehbar, weshalb Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte in Österreich gezwungen werden, einen **Staatlichen**<sup>17</sup> Wertekurs zu besuchen, während von einem – ebenfalls staatlichen – Ethikunterricht, dessen integrative Wirkung bei Kindern mit nichtösterreichischem Hintergrund noch wesentlich effektiver und konstruktiver wäre, bewusst Abstand genommen wird. Entgegen den Behauptungen des Bildungsministers ist Ethik zudem selbst für Sechsjährige keineswegs „zu hoch gestochen“<sup>18</sup> und wenn sie aus Sicht des Staates alt genug sind, um einen konfessionellen Religionsunterricht als Pflichtfach zu besuchen, sollten sie erst recht alt genug sein, um in den Genuss eines weltlichen und auf ihr Alter zugeschnittenen Ethikunterricht zu kommen. Dabei gilt es ja im Rahmen eines gelungenen Ethikunterrichtes nicht zu belehren, sondern vordergründig die bei Kindern reichlich vorhandene **natürliche Neugier** zu erwecken und sie dadurch zu einem lehrreichen Austausch zu führen.

---

<sup>13</sup> Bedenken betreffend einer eventuellen Indoktrinierungsgefahr können leicht zerstreut werden: es sei auf die ausschließlich staatliche Konzeption sowie Beaufsichtigung des Ethikunterrichts, weitere Qualitätssicherungsmaßnahme (s. unten), auf die Zulässigkeit (bzw. Pflicht!) des Religionsunterrichts für dieselbe Altersgruppe sowie EGMR 5095/71 (*Dänischer Sexualkunde-Fall*) hingewiesen.

<sup>14</sup> Im Laufe der Sekundarstufe II verliert das Schulsystem infolge des Entfalls der Schulpflicht ca. 10% der Schüler. Diese SchülerInnen erhalten daher nur eine teilweise – oder gar keine – schulische Werteerziehung.

<sup>15</sup> Susanne Wiesinger (mit Jan Thies), *Kulturkampf im Klassenzimmer*, Wien 2018, S. 167.

<sup>16</sup> Vgl. Anton Bucher, *Der Ethikunterricht in Österreich*, Innsbruck-Wien 2014, S. 83.

<sup>17</sup> Diese werden vom Österreichischen Integrationsfonds, in dem die Religionsgemeinschaften keinen Einfluss haben, durchgeführt.

<sup>18</sup> Vgl. <https://kurier.at/amp/politik/inland/bildungsminister-kopftuchverbot-soll-parlamententscheiden/400149651> (Zugriff: 1.1.2019).

Nur ein Ethikunterricht, der sich an philosophischer Ethik, Moralpädagogik, Sozial- und Religionswissenschaft, naturwissenschaftlichen Disziplinen, Moral- u. Entwicklungspsychologie und theologischer Ethik orientiert und den gesamten Klassenverband ab der 1. Schulstufe zu einem offenen Austausch animiert, wird dazu geeignet sein, dem *Zielparagraphen* gerecht zu werden. Nur solch ein Unterricht würde darüber hinaus, unter Betonung der gemeinsamen Nenner und Wahrung des „ein Gesetz für alle“-Prinzips, seine integrative Wirkung nachhaltig entfalten können. Er dürfe daher weder einer **politischen Willkür** noch den **Partikularinteressen der Religionsgemeinschaften** geopfert werden.

### **Qualitätssicherung: das Maß aller Dinge – gerade beim Ethikunterricht**

Ein Ethikunterricht, der seine pädagogisch-gesellschaftlichen Ziele erreichen soll und auf breite gesellschaftliche Akzeptanz stoßen will, wird ohne eine **detaillierte und einheitliche Lehrplankonzeption** sowie eine **strenge Qualitätssicherung und -kontrolle** zum Scheitern verurteilt sein. Weder ist *Ethik* als gleichwertiger Ersatz für *Religion* zu betrachten noch hat dieser Teilbereich der Philosophie als einziger Inhalt des Ethikunterrichtes gelten. Eine systematische Definition und lehrplanmäßige Festlegung der im Rahmen des Ethikunterrichtes behandelten Teilbereiche und Disziplinen (s. oben) hat im Auftrag des Bildungsministeriums durch **Experten** und **unabhängig** von den in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu erfolgen.

Aufgrund seiner historischen Entstehung im Schatten des Religionsunterrichts und aufgrund seiner relativ hohen ideologisch-subjektiven Anfälligkeit, haben für den Ethikunterricht strenge Maßnahmen der **Qualitätssicherung und -kontrolle** zu gelten. Diese haben auf drei Ebenen angewendet zu werden: bei der **LehrerInnenausbildung**, bei der **Wahl der Lehrbeauftragten** sowie bei der **Aufsicht**. Aufgrund der hohen Wissens- und Objektivitätsanforderungen, die ein interdisziplinärer und leicht ideologischer Ethikunterricht an das Lehrpersonal stellt, ist die LehrerInnenausbildung ausschließlich als **Universitätslehrgang** denkbar. Insbesondere ist die EthiklehrerInnenausbildung an pädagogischen Hochschulen, die einem konfessionellen Träger zuzuordnen sind, abzulehnen, denn von diesen ist keine ergebnisoffene Behandlung von brisanten Fragen rund um

Bioethik, Sexualität oder gar Religionskritik zu erwarten. An dieser Stelle muss jedoch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass die flächendeckende Einführung des Ethikunterrichtes in Österreich unbedingt mit einem **Ausbau des universitären Ausbildungsangebots** einher gehen müsse, um einen sich bereits abzeichnenden **akuten LehrerInnenmangel** zu vermeiden. Bei der Wahl der EthiklehrerInnen muss wiederum die Entstehung von **Interessens- und Gewissenskonflikten** verhindert werden. LehrerInnen, die Religion unterrichten, sollten daher nicht an derselben Schule auch den Ethikunterricht erteilen dürfen.<sup>19</sup> Als letzte Kontrollschleife hat ein **Ethik-Fachinspektorat** nicht nur das Einhalten von positiven Qualitätskriterien zu gewährleisten, sondern auch unzulässige weltanschauliche Beeinflussungsversuche des Ethikunterrichts zu erkennen und entsprechend zu unterbinden.

### **Schlussfolgerungen**

Alle Anzeichen deuten darauf hin, dass demnächst mit der Überführung des Schulversuchs „Ethikunterricht als Ersatzpflichtgegenstand zum Religionsunterricht“ in das Regelschulwerk zu rechnen sei. Das Problem der derzeit grundlegend mangelhaften schulischen Wertevermittlung wird durch diesen Schritt nicht gelöst, sondern eher verschärft werden. Infolge der von der Regierung geplanten Änderungen wird die primäre Verantwortung für die schulische Wertevermittlung endgültig den Religionsgemeinschaften übertragen und gleichzeitig das Schicksal des **Ethikunterrichts als Beiprodukt des Religionsunterrichtes** besiegelt werden.

Eine tragfähige, konstruktive Lösung der **Krise in der schulischen Wertevermittlung und Integration** beinhaltet hingegen die vollkommene **Entkopplung des Ethikunterrichts vom Religionsunterricht** an allen öffentlichen Schulen sowie mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, die flächendeckende Einführung eines **Ethikunterrichtes für alle ab der 1. Schulstufe** und den Ausbau des **universitären Lehrerausbildungsangebots**. Die von der Regierung geplante flächendeckende Überführung des Schulversuchs Ethik in seiner

---

<sup>19</sup> Ähnliche Bestimmungen gelten, beispielsweise, in Bayern und in Baden-Württemberg. Damit wird zum einen verhindert, dass ein möglicher Verlust der *missio canonica* (bzw. der jeweiligen Befugnis) die inhaltliche Gestaltung des Ethikunterrichtes beeinflussen könnte, zum anderen soll verhindert werden, dass SchülerInnen, die sich von Religionsunterricht abgemeldet haben, mit dem/der selben ReligionslehrerIn in einem Pflichtfach konfrontiert werden.

jetzigen Form ins Regelschulwerk würde solch eine sachliche Neuausrichtung künftig erheblich erschweren und somit eine aus jeder Hinsicht **suboptimale Lösung** de facto einzementieren. Dies käme der **Institutionalisierung der Probleme** – anstelle einer konstruktiven Suche nach Lösungen – gleich.

Abschließend soll festgehalten werden, dass eine pluralistische und der Wahrung der Menschenrechte verpflichtete Demokratie, die nicht gewillt ist, ihre Werte eigenverantwortlich an die nächste Generation zu vermitteln, wird über kurz oder lang als solche auch nicht existenzfähig bleiben. Bei der Wertevermittlung hat die Republik Österreich daher endlich das Heft in die eigene Hand zu nehmen